

§ 5

(1) Der Katastrophenkommission des Bezirkes gehören an:

- a) als Vorsitzender der Vorsitzende des Rates des Bezirkes;
- b) als ständiger Stellvertreter des Vorsitzenden der
 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes;
- c) als Mitglieder:
 1. der Vorsitzende des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes,
 2. der Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
 3. der Leiter des Bezirkskommandos des Luftschutzes,
 4. der ständige Beauftragte der Wasserwirtschafts-Direktion,
 5. der Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft beim Wirtschaftsrat des Bezirkes,
 6. der Leiter der Abteilung Verkehr beim Wirtschaftsrat des Bezirkes,
 7. der Leiter der Abteilung Energie beim Wirtschaftsrat des Bezirkes,
 8. der Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes,
 9. der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes,
 10. der Präsident der zuständigen Reichsbahndirektion oder dessen Beauftragter,
 11. der Leiter der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen oder dessen Vertreter,
 12. ein Vertreter der Nationalen Volksarmee.

(2) In den Bezirken Dresden, Halle, Potsdam, Neubrandenburg, Magdeburg, Frankfurt (Oder), Schwerin und Rostock gehört je ein Vertreter des zuständigen Wasserstraßenamtes als ständiges Mitglied der Katastrophenkommission des Bezirkes an.

(3) In den Bezirken Magdeburg, Halle, Leipzig, Erfurt, Karl-Marx-Stadt, Dresden und Cottbus gehört der Leiter der Bergbehörde als ständiges Mitglied der Katastrophenkommission des Bezirkes an.

(4) Im Bezirk Rostock gehört der Leiter des Küstenschutzamtes der Katastrophenkommission des Bezirkes als ständiges Mitglied an.

§ 6

Der Katastrophenkommission des Kreises gehören an:

- a) als Vorsitzender der Vorsitzende des Rates des Kreises;
- b) als ständiger Stellvertreter des Vorsitzenden der
 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises;
- c) als Mitglieder:
 1. der Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes,
 2. der Leiter des Kreiskommandos des Luftschutzes bzw. der Leiter des Stabes des Luftschutzes,
 3. der Vorsitzende der Kreisplankommission des Rates des Kreises,
 4. der Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises,

5. der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises,
6. der ständige Beauftragte der für den Kreis zuständigen Wasserwirtschafts-Direktion,
7. der Leiter des Referates Wasserwirtschaft des Rates des Kreises,
8. der Leiter des Referates Verkehr des Rates des Kreises,
9. ein Vertreter des Fernmeldewesens der Deutschen Post im Kreis.

§ 7

Die Katastrophenkommissionen können für einzelne Katastrophenarten Arbeitsgruppen unter der Leitung eines Vertreters des fachlich zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung bilden.

§ 8

(1) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen ernennen den Sekretär der Katastrophenkommission.

(2) Die Mitglieder der Katastrophenkommissionen haben für den Fall ihrer Verhinderung einen entscheidungsberechtigten ständigen Vertreter zu benennen.

(3) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen sind berechtigt, die Leiter anderer Organe zur Berichterstattung über Maßnahmen des vorbeugenden Katastrophenschutzes sowie zur Mitarbeit in der Katastrophenkommission heranzuziehen, wenn dies die erfolgreiche Bekämpfung der entstehenden oder bereits entstandenen Katastrophe erfordert.

(4) Die Zentrale Katastrophenkommission gibt sich eine Arbeitsordnung und erläßt für die Katastrophenkommissionen der Bezirke und Kreise eine verbindliche Rahmenarbeitsordnung.

§ 9

(1) Die Katastrophenkommissionen sind vom Vorsitzenden periodisch einzuberufen, um die Lage einzuschätzen und den verantwortlichen Staatsorganen Maßnahmen vorbeugender und aufklärender Art zur Beseitigung von Gefahrenquellen auf allen Gebieten vorzuschlagen.

(2) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen sind verpflichtet, auf Verlangen von Mitgliedern die Katastrophenkommission einzuberufen.

(3) Die Vorsitzenden haben die Katastrophenkommissionen regelmäßig

- a) vor Eintritt einer zu erwartenden Schneeschmelze,
- b) bei Beginn von Trockenperioden,
- c) vor Beginn der herbstlichen Schlechtwetterperiode,
- d) vor Beginn einer zu erwartenden Frostperiode

zur Erörterung der zu treffenden vorbeugenden Maßnahmen einzuberufen. Die Katastrophenkommissionen müssen mindestens einmal im Vierteljahr zusammen-treten.

(4) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst ist verpflichtet, den Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen rechtzeitig Hinweise über gefährdende Witterungserscheinungen zu geben.